



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt „Neue Regeln für Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO“**

**Kontakt:** Laura Mührenberg, [l.muehrenberg@dortmund.ihk.de](mailto:l.muehrenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Januar 2024)

Ab dem 01.08.2014 gibt es neue Berufszugangsregeln für die honorargestützte Finanzanlagenberatung. Derzeit fällt die Anlageberatung unter die Erlaubnispflicht nach § 34f GewO und findet meist provisionsgestützt statt. Mit der Einführung eines eigenen Erlaubnistatbestands für Honorar-Finanzanlagenberater soll mehr Transparenz über die Form der Vergütung von Anlageberatern geschaffen und so der Verbraucherschutz weiter gestärkt werden.

Nach § 34h Abs. 1 GewO ist Honorar-Finanzanlagenberater, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.

Die Erlaubnisvoraussetzungen des § 34h GewO decken sich mit denen des § 34f GewO. Erforderlich ist, dass der Antragsteller zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung sowie den Nachweis der Sachkunde erbringt.

Wer bereits eine Erlaubnis nach § 34f GewO hat, künftig aber als Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34h GewO tätig sein möchte, kann seine bisherige Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34f GewO und dem Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung umschreiben lassen. Eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und der Sachkunde unterbleibt.

Auch für die Honorar-Finanzanlagenberater gelten die Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Zusätzlich zu den allgemeinen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der §§ 11 ff FinVermV gibt es für die Honorar-Finanzanlagenberater mit §§ 12a und 17a darüber hinaus zwei weitere Pflichten.

Honorar-Finanzanlagenberater müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen. Sie dürfen sich die Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Zuwendungen eines Dritten dürfen nicht angenommen werden, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage ist ohne Zuwendung am Markt nicht erhältlich. Die Zuwendungen sind in diesem Fall jedoch unverzüglich und ungemindert an den Kunden auszukehren.

Ein Anlageberater muss sich künftig entscheiden, ob er als Berater auf Honorarbasis mit Erlaubnis nach § 34h GewO oder auf Provisionsbasis mit Erlaubnis nach § 34f GewO tätig sein möchte. Beide Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus.

Auch die Honorar-Finanzanlagenberater haben sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Zuständig für die Erlaubniserteilung, die Registrierung und die Durchführung der Sachkundeprüfung sind in NRW die IHKs.

Im Übrigen verweisen wir auf die Dokumente zum Thema „Finanzanlagenvermittler“, die hinsichtlich Sachkundeprüfung, Checkliste, Informationspflichten und Prüfpflicht nach § 24 FinVermV entsprechend gelten.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Dortmund- nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---